

Bauernverband Schleswig-Holstein e.V. • Postfach 821 • 24758 Rendsburg

Hauptgeschäftsstelle

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Bildungsausschuss
Frau Vorsitzende Susanne Herold
Postfach 71 21
24171 Kiel

Rendsburg, 15.09.2011

Vorab per E-Mail: Bildungsausschuss@landtag.ltsh.de

**Anhörung Neufassung des Denkmalschutzgesetzes
Gesetzentwurf der Fraktion der SPD, Drucksache 17/88
Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und FDP, Drucksache 17/1617 (neu)**

Sehr geehrte Frau Herold,
sehr geehrte Damen und Herren,

zu der mit Schreiben vom 29.08.2011 eingeräumten Möglichkeit zur Stellungnahme zu den vorbezeichneten Gesetzesentwürfen machen wir trotz der äußerst kurzen Frist gerne Gebrauch.

Unsere Stellungnahme zur Drucksache 17/1617 (neu) finden Sie anbei.

Die Drucksache 17/88 entspricht weitestgehend dem Gesetzesentwurf in der Landtagsdrucksache 16/2248. Zur Stellungnahme hierzu verweisen wir daher auf unsere seinerzeitige Stellungnahme (Umdruck Nr. 16/3841).

Eine Berücksichtigung unserer Anmerkungen und ein Aufgreifen unserer Änderungsvorschläge würden wir sehr begrüßen.

Mit freundlichen Grüßen

Michael Müller-Ruchholtz

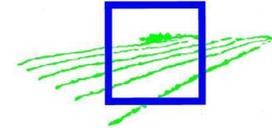
Anlage

Postanschrift:
Postfach 821
24758 Rendsburg

Hausanschrift:
Am Kamp 19-21
24768 Rendsburg

Telefon (0 43 31) 12 77 32
Telefax (0 43 31) 12 77 43
bvsh@bauernverbandsh.de
www.bauernverbandsh.de

Kto. 6 321
Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, BLZ 200 600 00
USt.-Nr. 1929330189



Neufassung des Denkmalschutzgesetzes

Stellungnahme des Bauernverbandes Schleswig-Holstein zum Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und FDP - Landtags-Drucksache 17/1617 (neu)

1. Grundsätzliches

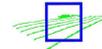
Die Landwirtschaft wird durch Denkmalschutz in ganz erheblichem Umfang betroffen, und zwar sowohl im Hinblick auf Baudenkmale als auch in Bezug auf Garten- und Parkanlagen sowie archäologische Denkmale. Bezogen auf Baudenkmale werden neben Herrenhäusern und Gutsanlagen vermehrt auch landwirtschaftliche Hofstellen mit älterem Gebäudebestand von einem immer weiter gefassten Denkmalbegriff erfasst. Nicht nur Gutsanlagen, sondern auch landwirtschaftliche Hofstellen sind heutzutage Betriebsstätten mittelständischer Unternehmen. Um sich den wirtschaftlichen Gegebenheiten anpassen zu können, müssen diese Anlagen und Hofstellen fortlaufend weiterentwickelt, erweitert und verändert werden. Diese Entwicklung ist dynamisch. Ihr steht der konservierende, statische Ansatz des Denkmalschutzrechts entgegen. Hieraus können sich im Einzelfall nur schwer überwindbare Konflikte ergeben. Dieses gilt umso mehr, als sich der Denkmalschutz auch auf die Veränderung der Umgebung eines unbeweglichen Kulturdenkmals erstreckt.

Dieser Konfliktlage sollte im Gesetz durch eine angemessene Berücksichtigung der Eigentümerinteressen, die auch von Verfassungswegen geboten ist, Rechnung getragen werden.

In der Naturschutzpolitik hat sich dabei allgemein die Erkenntnis durchgesetzt, dass Maßnahmen, die auf Kooperation mit den Eigentümern sowie auf Anreiz- und Fördersysteme zur Durchführung von Naturschutzmaßnahmen setzen, effizienter und erfolgreicher sind als der rein ordnungsrechtliche Ansatz. Eine entsprechend ausgeprägte Entwicklung im Denkmalschutzrecht ist noch nicht gegeben. Dies wäre u. E. im Interesse eines effizienten Denkmalschutzes jedoch geboten. Ein Einstieg hierzu wäre durch die Entwicklung hin zu einem Vertragsdenkmalschutzes, also einem Vorrang privatrechtlicher Vereinbarungen, denkbar.

2. Zu § 5 – Denkmalbuch

Die Beibehaltung des konstitutiven Verfahrens stellt u. E. den richtigen Weg dar. Nur so bleibt ein hinreichendes Maß an Rechtssicherheit für die Eigentümer im Hinblick auf die verschiedenen, sich aus dem Gesetz ergebenden Verpflichtungen erhalten.



3. Zu § 6 – Handhabung des Gesetzes

Die Einfügung des zweiten Halbsatzes („insbesondere auf deren wirtschaftliche Belange“) stellt eine sinnvolle Klarstellung des Gewollten dar. Damit wird verdeutlicht, dass gerade wirtschaftliche Belange berechnete Belange im Sinne des Gesetzes sein können. Damit wird auch in besserer Weise der gesetzgeberischen Pflicht entsprochen, bei der Bestimmung von Inhalt und Schranken des Eigentums im Sinne von § 14 Abs. 1 Satz 2 GG die schutzwürdigen Interessen des Eigentümers und die Belange des Gemeinwohls in einen gerechten Ausgleich und in ein ausgewogenes Verhältnis zu bringen (vgl. BVerfGE 100,226).

Die Klarstellung ist auch erforderlich, weil nicht selten rein erwerbswirtschaftlichen Interessen die Anerkennung versagt wird, insbesondere soweit es sich um künftige Erwerbsmöglichkeiten handelt.

Ergänzend wird in Anknüpfung an die grundsätzlichen Ausführungen oben vorgeschlagen, in dieser Vorschrift einen Vorrang für privatrechtliche Vereinbarungen vor ordnungsrechtlichen Maßnahmen durch das Gesetz und die ergänzende Verordnung zu begründen. Dieser Vorrang könnte wie folgt formuliert werden:

„Die Denkmalschutzbehörden haben zu prüfen, ob bei Maßnahmen zur Durchführung dieses Gesetzes oder der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften der Zweck auch durch vertragliche Regelungen erreicht werden kann. Soweit dies der Fall ist, sind ordnungsrechtliche Maßnahmen vorzuziehen.“

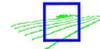
Ein kooperativ mit dem Eigentümer verwirklichter Denkmalschutz ist u. E. deutlich effektiver als ein verordneter.

4. Zu § 7 – Genehmigungspflichtige Maßnahmen

Die Klarstellung, dass nur solche Maßnahmen einer Genehmigung bedürfen, die auch eine Gefahr für den Denkmalwert bedeuten, wird ausdrücklich begrüßt. Damit werden Unsicherheiten, z.B. bei einfachen Instandsetzungsmaßnahmen, wie sie beim alten Gesetz häufig entstanden sind, vermieden.

Auch die Einschränkung in Abs. 1 Nr. 3 dahingehend, dass die Errichtung von Anlagen nur in der unmittelbaren Umgebung wesentlicher Sichtachsen unter Umständen einer Genehmigung bedürfen, ist ein Schritt in die richtige Richtung. Das weitere Tatbestandsmerkmal „weiterer wertbestimmender Merkmale“ ist noch zu unbestimmt.

Die Umgestaltung in Abs. 2 hin zu einer gebundenen positiven Entscheidung, soweit der Denkmalwert nicht erheblich beeinträchtigt wird, ist positiv zu bewerten. Nach der Gesetzesbegründung ist in diesem Zusammenhang auch die Wirtschaftlichkeit nach § 6 des Gesetzesentwurfes zu berücksichtigen. Dies sollte sich nach Möglichkeit auch im Gesetzestext widerspiegeln. Die Fristsetzung auf drei Monate ist als angemessen zu betrachten und sollte zu einer Anpassung der sehr unterschiedlichen Bearbeitungsdauern in Kreisen führen.



5. Zu § 8 – Vorhaben in Böden und Gewässern

Auch wenn die Verankerung des sog. Verursacherprinzips grundsätzlich von nachvollziehbaren Erwägungen getragen wird, ist doch darauf hinzuweisen, dass mit der Vorschrift und der Verpflichtung zur Deckung der Gesamtkosten von Untersuchung, Bergung und Dokumentationen ganz erhebliche Kostenfolgen für den Vorhabenträger ausgelöst werden können. Dabei ist der Begriff des Vorhabens nicht näher eingegrenzt und betreffe damit auch jedes Bauvorhaben und die Kostenpflicht auch einen privaten Bauherren. Da der Begriff des „Zumutbaren“ gleichzeitig nicht näher definiert ist, bietet er keinen ausreichenden Schutz. Auch insoweit geht es um das verfassungsrechtliche Gebot, die Eigentümerbelange angemessen zu berücksichtigen.

Anders als bei Baudenkmalen kann bei den hier betroffenen Vorhaben kein Eigeninteresse des Vorhabenträgers an den archäologischen Maßnahmen angenommen werden. Maßnahmen und Erforschung archäologischer Denkmale erfolgen vielmehr hier im gesamtgesellschaftlichen Interesse. Daher ist die Schwelle der zumutbaren Kosten äußerst niedrig anzusetzen.

6. Zu § 11 – Erhaltung eines eingetragenen Kulturdenkmals

Die Einführung eines objektiven Maßstabs wird grundsätzlich begrüßt. Wie bereits oben dargestellt, sollte jedoch eine weitere Definition der Zumutbarkeit erfolgen.

7. Zu § 26 – Entschädigungen

Der Gesetzgeber muss bei der Regelung eines Sachverhalts die öffentlichen Interessen und die privaten Belange des Eigentümers in einen angemessenen Ausgleich bringen. Unzumutbare und unverhältnismäßige Ergebnisse für den Eigentümer kann er durch Ermessens-, Ausnahme- und Befreiungsvorschriften vermeiden. Selbst dann können Entscheidungen verbleiben, die den Eigentümer unzumutbar belasten. Für diese Fälle ist dann ein finanzieller Ausgleich vorzusehen (Fall der sog. ausgleichspflichtigen Inhalts- und Schrankenbestimmung, vgl. BVerfGE 100,226 ff.).

Dadurch, dass vorliegend lediglich auf eine „enteignende Wirkung“ abgestellt wird, ist der Tatbestand u. E. zu unbestimmt. Derart salvatorische Klauseln werden den Anforderungen an eine verfassungsrechtlich gebotene Ausgleichsregelung für sonst unzumutbare Inhalts- und Schrankenbestimmungen nicht gerecht. Vielmehr sollten alle möglichen Tatbestände unzumutbarer Belastung aufgeführt werden.

Ergänzend könnte in Anlehnung an § 68 Abs. 2 BNatSchG daran gedacht werden, einen Übernahmeanspruch vorzusehen, soweit mit Rücksicht auf die denkmalschutzrechtlichen Pflichten dem Eigentümer nicht zugemutet werden kann, das Grundstück zu behalten oder es in bisheriger oder anderer Art zu nutzen. Ein solcher Übernahmeanspruch, der sich insbesondere auch im BauGB wiederfindet, stellt ein geeignetes Mittel dar, um einerseits das öffentliche Interesse an der Erhaltung eines Denkmals zu verwirklichen und andererseits den Eigentümer nicht übermäßig zu belasten, sondern seine berechtigten Interessen zu wahren.